

ERKLÄRUNG NACH ZEHN JAHREN BERUFSVERBOTSPRAXIS IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

*von fünf ehemaligen Mitgliedern des Parlamentarischen Rats
am 18. März 1982 in Hannover*

Wir ehemaligen Mitglieder des Parlamentarischen Rats, die wir am 23. Mai 1949 das von uns erarbeitete Grundgesetz unterzeichnet haben, sehen in der Berufsverbotepraxis, wie sie durch den sogenannten Radikalenerlaß vom 28. 1. 1972 ausgelöst wurde – auch nach den inzwischen erfolgten Korrekturen – eine Gefahr für die von uns gewollte freiheitlich-demokratische Grundordnung. Wir sehen diese Gefahr nicht nur in dem vom Grundgesetz unseres Erachtens nicht gedeckten Ausschluß einzelner Personen vom öffentlichen Dienst, sondern mindestens ebensosehr in der allgemeinen Verunsicherung, insbesondere der Jugend, durch die inzwischen entwickelte Verfassungsschutzpraxis.

Wir wollten in der Tat nach der schmachvollen Zerstörung der Weimarer Republik eine wahrhafte Demokratie. Der Abwehr von Verfassungsfeinden sollten insbesondere die folgenden Artikel dienen:

Artikel 18 über die Verwirkung von Grundrechten, wenn sie »zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht« werden.

Artikel 21 Abs. 2 über das Verbot von Parteien.

Weil wir im Dritten Reich den Mißbrauch der Macht von Exekutivorganen erlebt und zum Teil erlitten hatten, haben wir bewußt in beiden Artikeln die Entscheidung über Verfassungswidrigkeit dem Berufsverfassungsgericht vorbehalten. Wir haben damals sorgfältig überlegt, ob etwa ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu lange dauern würde, während eine rasche Entscheidung zur Verteidigung der Demokratie erforderlich sein könnte. Wir meinten aber, eine einstweilige Verfügung des Bundesverfassungsgerichts könnte gegebenenfalls rasch genug erfolgen.

Andererseits wurde die Feststellung der Verwirkung der Grundrechte und ihres Ausmaßes dem Bundesverfassungsgericht mit der ausdrücklichen Begründung vorbehalten, sie könnten sonst durch eine Polizeimaßnahme außer Kraft gesetzt werden.

Wir halten jedes Unterlaufen der Alleinzuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts – auch ein Unterlaufen durch Verwendung des Begriffes »verfassungsfeindlich« – für unzulässig, gerade im Interesse der Erhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die unseres Erachtens im Verbotsurteil gegen die Sozialistische Reichspartei vom Bundesverfassungsgericht richtig interpretiert wurde (Urteil vom 23. 10. 1952, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 2. Band, Nr. 1 – S. 1 bis S. 79; Leitsatz Nr. 2: »Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach

dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition«).

Wir bitten Bundesregierung und Länderregierungen, dem Grundgesetz, insbesondere den Artikeln 3, 18, 21 und 33, voll zur Geltung zu verhelfen.

Hannsheinz Bauer, Würzburg
Dr. Georg Diederichs, Laatzen
Prof. Dr. Fritz Eberhard, Westberlin
Karl Kuhn, Bad Kreuznach
Dr. Elisabeth Selbert, Kassel